



rlc refugee law
clinic *bochum*

refugee law clinic bochum

Ausreisepflicht und Aufenthaltsbeendigung

RA Manuel Kabis

Teil I: Heute hier, morgen dort: Ausreisepflicht und Bleibeperspektiven

Der Ausländer ist abzuschieben, wenn

- die Ausreisepflicht vollziehbar ist,
- eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und
- die freiwillige Erfüllung der Ausreisefrist nicht gesichert ist oder die Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint

Abschiebungsandrohung ist grundsätzlich erforderlich, § 59 AufenthG.

Duldungsgründe stehen dem Erlass der Androhung nicht entgegen, aber: Vorlage BVerwG an EuGH (Beschl. v. 8.6.22, 1 C 24.21), Vereinbarkeit mit Art.5 RL 2008/115/EG?

Ausreisepflicht besteht, wenn der Ausländer...

- einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht (mehr) besitzt;
- ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen mit der Türkei nicht (mehr) besitzt;
- ausgewiesen ist;
- des Freizügigkeitsrechts (für Unionsbürger und ihre Angehörigen) verlustig ist;
- eine sonstige Rechtsstellung nach FreizügG/EU (vgl. § 3a) nicht (mehr) besitzt und kein Recht nach AufenthG erwirbt;
- einen Asylantrag gestellt hat, der als unzulässig abgelehnt wurde, § 29 AsylG;
- Unerlaubt über eine Schengen-Außengrenze einreisen will, § 57
- Die Abschiebung nach § 58a angeordnet wurde (keine Abschiebungsandrohung)

Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, § 51 Praxistipps

- Abs.1 Nr.6: AE erlischt unabhängig von Dauer der Abwesenheit. Rückkehroption offen halten, z.B. Meldeadresse
- Abs.1 Nr.7: verlängerte Wiederkehrfrist muss vor Ausreise beantragt werden; tritt Hindernis im Ausland ein: unverzüglicher Antrag an ABH (formfrei) z.B. per mail; Antrag (+ § 81 Abs.4) muss vor Ablauf von 6 Monaten eingegangen sein.
- Abs.2: Nichterlöschen der NE: 15 Jahre rechtmäßig, kein bestimmtes Ausweisungsinteresse; LU gesichert. Maßgeblicher Zeitpunkt für LU: Potentielles Erlöschen der NE (idR 6 Monate nach Ausreise) und Wiedereinreise
- Abs.7: anerkannte Flüchtlinge: AT erlischt erst mit Ablauf Reiseausweis für Flüchtlinge oder Zuständigkeitsübergang

AUSREISEPFLICHT

- Pflicht zur unverzüglichen Ausreise;
- Keine Erfüllung der Ausreisepflicht durch Einreise in Unions- oder Schengen-Staat (Verhältnis zum Erlöschen der Duldung? Unerlaubte Wiedereinreise?)
- Anzeigepflicht für Wohnungswechsel oder mehr als 3-tägige Abwesenheit;
- Passverwahrung;
- Fahndungsausschreibung
- Ausschreibung zur Einreiseverweigerung bei Verbot nach § 11

Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, Beispiele

- wenn kein AT (mehr) vorhanden ist;
- wenn Erteilung oder Verlängerung AT abgelehnt (keine aW von Widerspruch und
- Klage!);
- wenn Ausweisung mit Sofortvollzug, ansonsten aW;
- bei Abschiebungsanordnung nach § 58a;
- bei Abschiebungsanordnung nach Dublin III-VO (keine aW);
- nach Ablehnung Asylfolgeantrag als unzulässig (alte Androhung darf wieder vollzogen werden);
- FreizügG/EU: keine Abschiebung vor Gerichtsbeschluss nach § 80 V VwGO, § 7

Die Duldung

- setzt rechtliches oder tatsächliches Abschiebungshindernis voraus, § 60a Abs.2 oder Anordnung durch oberste Landesbehörde, § 60a Abs.1;
- Sonderfälle in § 60a Abs.2 S.2 ff.;
- Bezug zu § 25a: Duldung für Eltern;
- Vermutung gegen gesundheitliche Abschiebungshindernisse;
- Anforderung an ärztl. Atteste: Verfassungswidrige Beschränkung der Mittel zur Glaubhaftmachung?
- Duldungsbescheinigung (deklaratorisch): Keine Strafbarkeit bei unerfülltem Duldungsanspruch

Erlöschung der Duldung

- mit Ausreise (auch in Schengen-Staat? s. § 50 Abs.3);
- durch Eintritt auflösender Bedingung;
- durch Widerruf;
- Ankündigung der Abschiebung nach einjähriger Duldung, wenn Widerruf vorbehalten und Kinder unter 12 Jahren vorhanden sind

Duldung und Arbeit

- Beschäftigungserlaubnis möglich nach 3 Monaten, § 32 BeschV
- kein Vorrangprinzip mehr;
- Arbeitsverbot wenn
 - Einreise zwecks Sozialleistungsbezug;
 - Abschiebungshindernis selbst herbeigeführt;
 - Asylantrag wegen sicherem Herkunftsstaat abgelehnt (Ausnahmen),
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen, § 60a Abs. 5b

Die Duldung 2. Klasse: § 60b AufenthG

„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ wird Ausländer erteilt, wenn Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann.

Regelbeispiele:

- Identitätstäuschung
- Täuschung über Staatsangehörigkeit
- Falschangaben
- Unterlassene Mitwirkung

Rechtsfolgen:

- Arbeitsverbot (vollständig)
- Wohnsitzauflage

Aber: tätige Reue jederzeit möglich. Einschränkung: Keine Anrechnung von Zeiten nach § 60b AufenthG auf spätere Aufenthaltsrechte

Hinweispflicht der ABH vor Erteilung der § 60b-Duldung

Die Klärung der Identität: Was ist zumutbar?

Ausreisepflichtigem Ausländer ist regelmäßig zumutbar...

- an der Ausstellung oder Verlängerung eines Passes oder Passersatzes mitzuwirken;
- bei den Behörden des Heimatlandes persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Fingerabdrücke abzugeben, Mitwirkungshandlungen zu erfüllen;
- eine Freiwilligkeitserklärung abzugeben;
- Bereitschaft zur Ableistung des Wehrdienstes mitzuteilen;
- Passgebühren zu entrichten;
- bei geänderter Sach- oder Rechtslage erneut Anträge zu stellen und mitzuwirken

Die Ausbildungsduldung, § 60c

Duldung ist zu erteilen (Rechtsanspruch!), wenn der Ausländer

1. als Asylbewerber a) eine qualifizierte Berufsausbildung oder b) eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem Mangelberuf mit vorhandener anschließender Berufsausbildungszusage aufgenommen hat

und

nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte.

Problem: Bedeutet „Ablehnung des Asylantrags“ Bestandskraft durch Klageverzicht oder Bestandskraft „egal wie“, also auch durch klageabweisendes Urteil oder Klagerücknahme?

oder

2. im Besitz einer Duldung ist (mindestens schon 3 Monate, § 32 BeschV) und eine Ausbildung aufnimmt

Bei „offensichtlichem Missbrauch“ kann Ausbildungsduldung versagt werden (verkapptes Regelarbeitsverhältnis).

Die Ausschlussgründe für die Erteilung der Ausbildungsduldung

- Ausschlussgründe nach §60a Abs.6 AufenthG
- Weniger als 3 Monate Besitz der Duldung (Personen ohne Übergang vom Asylverfahren)
- ungeklärte Identität. Identität muss geklärt sein...
 - a) bei Einreise bis 31.12.2016: bis zum Zeitpunkt der Beantragung
 - b) bei Einreise ab 1.1.2017 und vor 1.1.2020: bis zur Beantragung, spätestens bis 30.6.2020;
 - c) bei Einreise nach dem 31.12.2019: innerhalb von sechs Monaten nach Einreise

Fristwahrung bei Vornahme aller zumutbaren Mitwirkungshandlungen und erst späterer, unverschuldeter Identitätsklärung

- Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen;
- Vorsätzliche Straftaten mit Geldstrafen von mehr als 50 Tagessätzen bzw. bei Sonderdelikten mehr als 90 Tagessätzen
- Ausweisung oder Abschiebungsanordnung nach §58a AufenthG

Ausschlussgründe

Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, das sind:

- Veranlassung ärztlicher Prüfung der Reisefähigkeit;
- Antrag des Ausländers auf Rückkehrförderung;
- Buchung des Transportmittels;
- Vergleichsweise konkrete Vorbereitungsmaßnahmen
- Einleitung des Dublin-Verfahrens

Die Ausbildungsduldung erlischt bei...

Fassung § 60a Abs. 2

- nachträglicher strafrechtlicher Verurteilung wegen Vorsatztat zu Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder mehr als 90 TS bei Sonderdelikten;
- Abbruch oder Nichtbetreiben der Ausbildung (dann ggfs. 6 Monate Duldung zur Suche nach neuer Ausbildung)

Neufassung § 60c

- unverändert
- unverändert
- Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen;
- Ausweisung (Problem: Bestandskraft oder Vollziehbarkeit erforderlich oder bloße Wirksamkeit?);
- Abschiebungsanordnung nach § 58a

AE für Geduldete zur Berufsausbildung, § 16g

- Voraussetzungen wie Ausbildungsduldung, zusätzlich:
- Erfüllung der Passpflicht;
- Sicherung des Lebensunterhalts, es sei denn Ausbildungsförderung nach SGB III.

Die Beschäftigungsduldung, Teil I

- gibt es nur für Ausreisepflichtige, die bis zum 31.12.2022 eingereist sind;
- setzt die Klärung der Identität voraus (gestaffelte Fristen nach Einreisedatum);
- setzt mindestens 12monatigen Besitz der Duldung voraus (kein Übergang vom Asylverfahren!);
- erfordert Arbeitsverhältnis seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen bei 20-Stunden-Woche;
- wird nur erteilt, wenn der Lebensunterhalt der letzten 12 Monate vor Antragstellung gesichert war
- setzt hinreichende mündliche Deutschkenntnisse voraus;
- ist ausgeschlossen, wenn ein Ehegatte (Sippenhaft!) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (Ausnahme: Sonderdelikte nach AsylG und AufenthG); Strafhöhe unerheblich!
- ist ausgeschlossen, wenn ein Ehegatte (Sippenhaft) Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat;
- ist ausgeschlossen bei Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58 a (Bestandskraft?)

Die Beschäftigungsduldung, Teil II

- setzt Nachweis tatsächlichen Schulbesuchs der Kinder voraus;
- ist ausgeschlossen bei Ausweisungsinteresse iSd § 54 Abs.2 Nr.1 bis 2 AufenthG in der Person eines der Kinder (Sippenhaft!);
- ist ausgeschlossen bei Verurteilung eines Kindes wegen eines Delikts nach § 29 Abs.1 Nr.1 BtMG (Einfuhr, Anbau, Herstellung, Ausfuhr, Veräußerung, Beschaffen von BtM, Handeltreiben mit BtM). Keine Jugendstrafe erforderlich! Jede Maßnahme nach JGG ist schädlich.
- setzt erfolgreichen Integrationskurs voraus, wenn Verpflichtung hierzu bestand;
- wird widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich wegfällt

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, § 25a AufenthG

- Antrag zwischen 14. und 27. Lebensjahr;
- 3 Jahre ununterbrochener Aufenthalt;
- 12 Monate Besitz einer Duldung oder Besitz einer AE nach § 104c;
- 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Schul- bzw. Berufsabschluss;
- Günstige Integrationsprognose;
- Keine konkreten Anhaltspunkte für fehlendes Bekenntnis zur Grundordnung

Sonstige Voraussetzungen des § 25a AufenthG

- Sozialleistungsbezug ist unschädlich während Schulbesuch oder Ausbildung;
- Ausschlussgrund Kausalität von Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit für Unmöglichkeit der Abschiebung (muss aktuell vorliegen!); gilt nicht für Jugendliche mangels Handlungsfähigkeit, § 80 AufenthG!
- Erteilung möglich trotz Asylnablehnung als „offensichtlich unbegründet“;
- Ausschluss der AE bei Extremismus i.S. §54 Abs.1 Nr.2 oder 4 AufenthG;
- Erteilung nach Ermessen trotz Bestehens sonstiger Ausweisungsinteressen;
- AE auch an Sorgeberechtigte, wenn Lebensunterhalt gesichert und keine Verhinderung der Abschiebung durch Täuschung und keine Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen wegen Vorsatzdelikten (90 TS bei Sonderdelikten)

§ 25b AufenthG

- Aufenthaltsdauer: 6 Jahre (Alleinstehende), 4 Jahre bei häuslicher Gemeinschaft mit einem Kind. VGH Ba-Wü: gilt nicht für Enkel- und Stiefkinder, abzulehnen. Problem: Trennungskind lebt beim anderen Elternteil
- Ununterbrochener Aufenthalt. Problem: unterbricht Auslandsaufenthalt im Schengen-Raum, obwohl Ausreisepflicht damit nicht erfüllt wird?
- Aktuell „geduldet“ (Problem: unerfüllter Duldungsanspruch?) oder AE nach § 104c
- Bekenntnis zu fdGO und Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung;
- LU „überwiegend“ gesichert oder günstige Prognose (es sei denn Erwerbsminderung oder Alter);
- Deutsch mündlich A2 (es sei denn, Unmöglichkeit wegen Krankheit, Behinderung, Alter);
- Tatsächlicher Schulbesuch der Kinder

Ausnahmen vom LU

- Studierende, Auszubildende
- Ausnahmen vom LU
- Familien mit Minderjährigen bei vorübergehendem Bezug von SGB II/XII;
- Alleinerziehende mit Minderjährigen, wenn Arbeit nicht zumutbar nach § 10 Abs.1 Nr.3 SGB II (Problem: SGB bezieht sich bei über 3-Jährigen auf „das Kind“);
- Pflege naher Angehöriger

Ausschlussgründe

- Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung durch Täuschung und/oder Falschangaben (aktuell). Vergangene Täuschungen sollen im Rahmen allgemeiner Integrationsprognose berücksichtigungsfähig sein.
- Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs.1 oder Abs.2 Nummern 1 und 2;

Familienangehörige und Sonstiges

- AE bei familiärer Lebensgemeinschaft ohne Voraufenthaltszeit;
- nach Maßgabe von Abs.2 Nr. 2-5;
- § 31 anwendbar bei Trennung und Scheidung
- Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung Erteilung ohne Voraufenthaltszeit, wenn Voraussetzungen des § 60d weiter vorliegen. Hinreichende Deutschkenntnisse, wenn Möglichkeit zu Integrationskurs bestand (= Verpflichtung durch VA nach § 44a!)

§ 104c: Chancenaufenthalt

- Brücke zu §§ 25a, b
- Stichtag: 5 Jahre Aufenthalt zum 31.10.2022;
- AE für max.18 Monate, nicht verlängerbar;
- Ziel: Zeit nutzen für Voraussetzungen §§ 25a, b;
- Keine Identitätsklärung, keine Passpflicht;
- Bekenntnis zur fdGO;
- § 60b-Zeiten sind anrechenbar;
- Ausschluss bei strafrechtl. Verurteilungen zu mehr als 50 TS bzw. 90 TS bei Sonderdelikten nach AsylG u. AufenthG
- Ausschluss bei Verhinderung der Abschiebung durch Täuschung usw.

§ 25 Abs. 5

- vollziehbare Ausreisepflicht;
- tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise. Auslegungsmaßstab v.a. Art.8 EMRK; Beispiel: Vorhandensein von Kindern, wenn kein Rechtsanspruch aus § 28 oder 36 Abs.1;
- voraussichtlich dauerhaftes Ausreisehindernis. Rechtsprechung: auch freiwillige Ausreise muss unzumutbar sein;
- unverschuldetes Ausreisehindernis (keine Täuschung usw.);
- § 25 Abs.5, 25a, 25b schließen sich nicht gegenseitig aus

Niederlassungserlaubnis § 26 Abs.4

- gilt auch für §§ 25a, b;
 - Anrechnung Asylverfahrenszeit (nicht: Duldungszeit)
- Voraussetzungen nach § 9 Abs.2 S.1
- § 9 Abs.2 S.2-6 gilt entsprechend.
- Für minderjährig eingereiste Kinder § 35 anwendbar

§ 104c: Irrungen und Wirrungen

- AE auch für Angehörige ohne Voraufenthaltszeit; unklar, ob Stief- und Enkelkinder umfasst sind;
- nach 18 Monaten: §§ 25a, b oder Rücksturz in die Duldung (Problem: Arbeitslosigkeit auf den letzten Metern);
- Ausschluss jeder anderen AE (auch Rechtsansprüche! Systemwidrig)
- Ausschluss § 81 Abs.4 bei AE-Antrag (außer §§ 25a, b)
- Duldung: unerfüllter Duldungsanspruch? GÜB? Unterbrechung des geduldeten oder sonstigen Aufenthalts (z.B. Dublin-Rücküberstellung)

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!